

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

01.02.2022 **Drucksache** 18/20107

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Klimaschutz Verringerung von CO2-Emissionen - Überprüfung der Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge 20.12.2022 - 14.03.2022

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

- 1. Der Ausschuss hat in seiner 49. Sitzung am 1. Februar 2022 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
- 2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die <u>Konsultation</u> landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Das Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, ist eines der Kernelemente des <u>europäischen Grünen Deals</u>. Das <u>Europäische Klimagesetz</u> verpflichtet die EU zur Verwirklichung dieses Ziels sowie des Zwischenziels, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. In der <u>Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität</u> wird der Übergang zu emissionsfreier Mobilität gefordert. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ehrgeizigere Maßnahmen zur Senkung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen um 90 % bis 2050 ergriffen werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission im Juli 2021 ein <u>Paket von Legislativvorschlägen</u> vorgelegt, bei dem Preisgestaltung, Vorschriften und Zielvorgaben miteinander kombiniert wurden. Mit dieser neuen Initiative wird das Paket ergänzt, indem nun auch den Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge Rechnung getragen wird.

In der Verordnung (EU) 2019/1242 werden CO2-Emissionsnormen für neue schwere Lastkraftwagen über 16 t festgelegt (ausgenommen sind Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Arbeitsfahrzeuge). Die Hersteller werden dabei verpflichtet, die durchschnittlichen CO2-Emissionen ihrer Flotte ab 2025 um 15 % und ab 2030 um 30 % gegenüber den Referenzemissionen von 2019 zu senken. Die Verordnung enthält außerdem eine Überprüfungsklausel: Bis Ende 2022 muss die Kommission die Wirksamkeit der Verordnung überprüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen.

Die Ergebnisse dieser Konsultation werden analysiert und in die Vorbereitung der Initiative und der dazugehörigen Folgenabschätzung einbezogen.